



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Pia Barkow

GZ: (OB) GB5

Datum: 02. FEB. 2023

Gastfreundschaftspauschale
AF2848/23

Sehr geehrte Frau Barkow,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über lediglich für möglich gehaltene Sachverhalte (Fragen 1 und 4), statistisch zusammengefasste Sachverhalte (Frage 2) und reine Bewertungen (Frage 3) gerichtet. Derartige Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich allerdings ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Im Frühjahr 2022 wurde durch die Landeshauptstadt Dresden die sogenannte Gastgeberpauschale eingeführt, eine finanzielle Unterstützung für Haushalte, die bei sich zu Hause geflüchtete Personen aus der Ukraine aufgenommen haben.“

1. Wird die Gastgeberpauschale auch im Jahr 2023 ausgereicht?“

Ja, sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Gastfreundschaftspauschale auch im Jahr 2023 bewilligt.

2. „Wie viele Personen bzw. Haushalte nehmen die Pauschale in Anspruch? (bitte nach Monaten seit Einführung aufschlüsseln).“

Die Inanspruchnahme kann nur für leistungsberechtigte Haushalte nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angegeben werden; die Anzahl der Personen lässt sich jedoch nicht ermitteln. Für die übrigen Rechtskreise (Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB II/SGB XII) wurden und werden die Anträge auf die Pauschale nicht gesondert in den IT-Systemen von Jobcenter und Sozialamt erfasst.

Bitte entnehmen Sie die Anzahl der Bewilligungen nach AsylbLG den beiden folgenden Tabellen. Der Monat der Bewilligung stimmt dabei nicht in jedem Fall mit dem Monat bzw. den Monaten des Anspruchs auf die Pauschale überein. Hinter einer Bewilligung können mehrere Personen stehen.

Monat	Bewilligungen
April 2022	8
Mai 2022	31
Juni 2022	707
Juli 2022	969
August 2022	58

Monat	Bewilligungen
September 2022	27
Oktober 2022	40
November 2022	16
Dezember 2022	5

3. „Wie schätzt die Landeshauptstadt Dresden die Nützlichkeit dieses Instruments ein?“

Die Gastfreundschaftspauschale ist ein sehr nützliches und wirkungsvolles Instrument.

Die Gastfreundschaftspauschale ist eine pauschale, steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung für private Gastgeberinnen und Gastgeber, die in Dresden registrierte hilfebedürftige Geflüchtete als Gäste in einer Dresdner Wohnung aufnehmen. Hilfebedürftig bedeutet, dass die Geflüchteten Leistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII erhalten. Die Gastgeberinnen und Gastgeber dürfen selbst keine Grundsicherungsleistungen beziehen. Die Gastfreundschaftspauschale wird frühestens für die Zeit ab 24. Februar 2022 gewährt. Mit der Pauschale in Höhe von 5 Euro pro untergebrachter Person und Tag sind alle Aufwendungen (Betriebskosten, Heizkosten etc.), die im Zusammenhang mit der privaten Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter in der privaten Wohnung entstehen, pauschal abgegolten. Maximal 150 Euro pro Monat und Person sind möglich. Ein Abrechnungsformular beinhaltet alle wesentlichen Angaben, damit die Unterkunftskosten als Sozialleistung anerkannt werden können.

Die Gastfreundschaftspauschale unterstützt Geflüchtete hinsichtlich ihrer privaten Wohnsitznahme bei engagierten Gastgeberinnen und Gastgebern. Sie fördert entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Leitlinien des Fachplans Asyl und Integration den frühzeitigen Kontakt und Zugang der Geflüchteten zur Stadtgesellschaft und stärkt sie in ihrer Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Die Pauschale trägt außerdem dazu bei, dass die gesetzliche Unterbringungspflicht nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz erfüllt wird – trotz der begrenzten kommunalen Kapazität zur Unterbringung von Menschen im Kontext von Flucht und Asyl sowie in Anbetracht des angespannten Dresdner Wohnungsmarkts. Zudem bringt die Gastfreundschaftspauschale Gastgeberinnen und Gastgebern die gebotene Wertschätzung und einen Dank für ihr besonderes Engagement entgegen.

4. „Ist die Übertragung des Instruments auf eine entsprechende private Beherbergung anderer Migrant:innengruppen denkbar?“

Ja, das ist im Rahmen der für die Gastfreundschaftspauschale geltenden Rechtsgrundlagen (§ 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG, § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 35 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 und 5 SGB XII) prinzipiell denkbar.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert
Jan Donhauser
Beigeordneter